



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnement: Kostenlos per Newsletter
Anmeldung: Per Mail an stadt@billerbeck.de oder unter www.billerbeck.de

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 23. Oktober 2023	Nummer 9
----------------------	---------------------------------------	-----------------

Inhalt dieser Ausgabe:

42/2023	Bekanntmachung über den Ort und den Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Jahr 2024	86
43/2023	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck betreffend der Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz -BMG-)	86
44/2023	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 19. Oktober 2023 zur Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der Stufe IV der Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG	87
45/2023	Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Billerbeck für das Jahr 2022 gemäß § 117 GO NRW	88
46/2023	Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulneulinge in der Stadt Billerbeck	89
47/2023	Bekanntmachung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Erörterungstermins gem. § 73 VwVfG zum Neubau eines Hähnenstalles mit drei Futtersilos und zwei Sammelgruben der Beerlager Geflügel GbR am Standort Aulendorf (Gemarkung Beerlage, Flur 36, Flurstück 54)	89
48/2023	Bekanntmachung des Amtsgerichts Coesfeld über die Beantragung einer Grundbucheintragung, Grundstück Ostheller Mark	90
49/2023	Bekanntmachung des Amtsgerichts Coesfeld über die Beantragung einer Grundbucheintragung, Grundstücke Kspl. Billerbeck	91
50/2023	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat September 2023	92
51/2023	Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 18.07.2023 bis 19.10.2023	92

42/2023 Bekanntmachung über den Ort und den Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Jahr 2024

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im

Bürgerbüro der Stadt Billerbeck,
Markt 1,
48727 Billerbeck,

zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Auslegungszeiten im Einzelnen:

montags,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
freitags,	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Ferner kann der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 im Internet unter der Adresse www.billerbeck.de Rubrik Bürgerservice: Rathaus, Politik und Ratsinfo > Ortsrecht und Veröffentlichungen eingesehen werden.

Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis zum 08. November 2023 der Stadtverwaltung schriftlich zuleiten oder während der o. g. Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 13 oder Zimmer 16, mündlich zu Protokoll geben. Über Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Billerbeck, 23. Oktober 2023

gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

43/2023 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck betreffend der Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz -BMG-)

Gemäß § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), sowie gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) - in den zurzeit gültigen Fassungen - sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Billerbeck als Meldebehörde zulässig:

I. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren sowie Sterbedatum übermitteln.

II. Datenübermittlung im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften der Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

V. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 c Abs. 1 SG i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 58 c Abs. 1 SG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; Sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 BMG).

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die

Stadt Billerbeck, Meldebehörde, Markt 1, 48727 Billerbeck;
Montag bis Freitag von **08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,**
Montag von **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,**
Dienstag von **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,**
Donnerstag von **14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Billerbeck, 05. Oktober 2023

STADT BILLERBECK
gez. Marion Dirks
Bürgermeisterin

44/2023 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck über die Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 19. Oktober 2023 zur Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der Stufe IV der Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2023 die öffentliche Auslegung im Verfahren der Stufe IV der Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG beschlossen.

Der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 19. Oktober 2023 den Entwurf des Lärmaktionsplanes als Ergebnis der Lärmaktionsplanung der Stufe IV für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird für die Dauer mindestens eines Monats durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Lärmaktionsplanung der Stufe IV erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gem. §47c BImSchG erstellt werden. Im Lärmaktionsplan sind keine verpflichtend einzuhaltenden Grenzwerte festgeschrieben. Daraus folgt u.a., dass seitens der Bürgerschaft in der Regel keine unmittelbaren Rechtsansprüche zur Durchsetzung von Maßnahmen abgeleitet werden können.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes und der Lärmkarten für das Billerbecker Stadtgebiet erfolgt in den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

Montag bis Freitag	vormittags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

13. November 2023 bis zum 13. Dezember 2023 (einschließlich).

Zusätzlich zu der oben genannten öffentlichen Auslegung ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in den Planentwurf und die Lärmkarten unter folgendem Link möglich: www.billerbeck.de -> Wirtschaft + Stadtentwicklung -> Stadtentwicklung -> Lärmaktionsplan

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauleitplanung@billerbeck.de) abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und können dann in das weitere Verfahren miteinfließen.

Billerbeck, 20. Oktober 2023
gez. Marion Dirks
Bürgermeisterin

45/2023 Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Billerbeck für das Jahr 2022 gemäß § 117 GO NRW

Bekanntmachung

Beteiligungsbericht 2022 der Stadt Billerbeck

Der gemäß § 117 GO NRW zu erstellende Beteiligungsbericht der Stadt Billerbeck für das Jahr 2022 liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Erstellung des nächsten Beteiligungsberichtes bzw. Gesamtabschlusses im Foyer/Bürgerbüro des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, öffentlich aus, und zwar

montags,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr	und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
dienstags,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr	und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
mittwochs,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr	und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
donnerstags,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr	und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags,	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.	

Darüber hinaus können die Unterlagen innerhalb des gleichen Zeitraumes nach vorheriger Absprache im Rathaus, Markt 1, Zimmer 16, eingesehen werden.

Billerbeck, den 23. Oktober 2023

gez.
Marion Dirks
Bürgermeisterin

46/2023 Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulneulinge in der Stadt Billerbeck

Bekanntmachung
über die Anmeldung der Schulneulinge in der Stadt Billerbeck

Mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 werden alle Kinder, die bis zum 30.09.2024 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig.

Die Erziehungsberechtigten haben ihr schulpflichtiges Kind bei der zuständigen Grundschule anzumelden.

Kinder, die nach dem 30. September 2018 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Grundschule trifft der Schulleiter/die Schulleiterin unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Die Anmeldetermine sind in diesem Jahr vom 17. Oktober bis zum 13. November 2023. Die Erziehungsberechtigten wurden schriftlich über diese Termine informiert und mit ihren Kindern zu festgelegten Terminen eingeladen.

Eltern, die ihr Kind auf Antrag einschulen lassen möchten oder Eltern, die versehentlich keine Einladung bekommen haben, vereinbaren bitte telefonisch im Sekretariat der Schule einen Termin unter: 02543 25770. Eine Anmeldung kann vorab digital erfolgen: www.ludgerischule-billerbeck.de.

Billerbeck, den 29.09.2023

Die Bürgermeisterin
Gez.
Marion Dirks

47/2023 Bekanntmachung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Erörterungstermins gem. § 73 VwVfG zum Neubau eines Hähnenstalles mit drei Futtersilos und zwei Sammelgruben der Beerlager Geflügel GbR am Standort Aulendorf (Gemarkung Beerlage, Flur 36, Flurstück 54)

Der Kreis Coesfeld als Anhörungsbehörde wird die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mündlich erörtern. Der Erörterungstermin findet statt am

21.11.2023 ab 9:00 Uhr

im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebertstraße 7, 48653 Coesfeld.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden, die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gez.: Tranel

48/2023 Bekanntmachung des Amtsgerichts Coesfeld über die Beantragung einer Grundbuchanlegung, Grundstück Ostheller Mark

Geschäfts-Nr.:**KB-3027-5**Bitte bei allen Schreiben
angeben!**Amtsgericht Coesfeld****Bekanntmachung**

Die Stadt Billerbeck hat am 15.05.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Kspl. Billerbeck liegende Grundstück

Flur 27 Flurstück 89, Ostheller Mark, 4 m²

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 6, 48653 Coesfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Coesfeld, 18.09:2023

Amtsgericht

Hilgert

Rechtspflegerin

Ausgefertigt
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

49/2023 Bekanntmachung des Amtsgerichts Coesfeld über die Beantragung einer Grundbuchanlegung, Grundstücke Kspl. Billerbeck**Geschäfts-Nr.:****KB-2091-18**Bitte bei allen Schreiben
angeben!**Amtsgericht Coesfeld****Bekanntmachung**

Die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH aus Coesfeld hat am 08.03.2023 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Kspl. Billerbeck liegenden Grundstücke

Flur 41 Flurstück 19, Nienkamp, 61 m²**Flur 41 Flurstück 20, Nienkamp, 92 m²**

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 6, 48653 Coesfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Coesfeld, 18.09.2023

Amtsgericht

Hilbert

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



50/2023 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat September 2023

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
01. September 2023	Anja Frank	Laschke Schneider	Billerbeck Billerbeck
09. September 2023	Sara Florian	Beckmann Schwenke	Lüdinghausen Lüdinghausen
16. September 2023	Katrin Stefan	Westerheide Beckonert	Billerbeck Billerbeck
16. September 2023	Sophia Oleksandr	Hellmann Tolchynskyy	Billerbeck Castrop-Rauxel
23. September 2023	Kerstin Tobias	Averesch Schramm	Havixbeck Havixbeck
23. September 2023	Xenia Frank	Mai Averstegge	Billerbeck Billerbeck

51/2023 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 18.07.2023 bis 19.10.2023

Im Zeitraum 18.07.2023 bis 19.10.2023 wurden beim Fundbüro der Stadt Billerbeck folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

Fahrradschloss
Brille
2 Smartphones
3 Uhren
Jacken/Mäntel
div. Kleidung
5 Fahrräder
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können beim Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung im Rathaus, Markt 1, Zimmer 17, Tel. 02543 / 73-62, geltend gemacht werden,

Gleichzeitig wurden folgende Gegenstände als Verlust gemeldet:

diverse Portemonnaies
diverse Schlüssel